



5 StR 294/09

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 5. August 2009
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. August 2009 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bautzen vom 29. April 2009 nach § 349 Abs. 4 StPO im Ausspruch über die Gesamtstrafe aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

G r ü n d e

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln an eine unter 18 Jahre alte Person in 120 Fällen und unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln in zehn Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge im Umfang der Beschlussformel Erfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

- 2 Nach den Feststellungen des Landgerichts überließ der Angeklagte zwischen April 2005 und Oktober 2006 in 130 Fällen der zu den Tatzeiten zwischen 16 und 18 Jahre alten Zeugin, zu der ein sexuelles Verhältnis bestand und die ihrerseits seit Jahren über Drogenerfahrungen verfügte, jeweils 0,5 Gramm Cannabis-Harz beziehungsweise Crystal.

